

Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Umsetzung der Massnahmen): Nachträge zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Vernehmlassungsverfahren.

Vernehmlassungsteilnehmer/in:

Name / Organisation: FDP.Die Liberalen Obwalden

Adresse: Flüelistrasse 13, 6064 Kerns (Geschäftsstelle)

Kontaktperson: Paul Federer

Telefon: 041 662 05 20 / 079 335 78 08

E-Mail: paul.federer@bluewin.ch

Datum: 6. April 2021

Vorbemerkungen:

Die FDP.Die Liberalen Obwalden stellt grundsätzlich fest, dass das KESR sich nach etwas unruhigen Startzeiten solide entwickelt hat. Wir haben den Eindruck, dass die ursprünglichen Ziele gut erreicht worden sind.

Mit 900 Stellenprozenten erscheint der Personalaufwand recht gross geworden zu sein. Bei der Schaffung der KESB sind wir mittelfristig von einer kleineren Belastung ausgegangen. In der Anfangsphase mussten die Stellenprozente mehrfach erhöht und erweitert werden. Damals ist man noch davon ausgegangen, dass nach der Startphase von zuerst 2, dann 3 Jahren die Stellen wieder reduziert werden könnten. Wir stellen fest, dass mit 900 Stellenprozenten offensichtlich nun eine Organisation vorhanden ist, welche die Aufgaben angemessen auch erledigen kann. Mit der Schaffung einer Stelle «private Beistandspersonen» sollen erneut 50 Stellenprozente dazu kommen. Begründet wird dies, dass die Einwohnergemeinden diesbezüglich ihren Aufgaben nicht gewachsen seien, also erfolgt dort auch keine adäquate Reduktion.

Wir regen an, dass bei der folgenden Evaluation die Abläufe der KESB ebenso überprüft werden. Es mag ja sein, dass damit eine Reduktion des Gesamtaufwandes einhergeht.

Die FDP.Die Liberalen Obwalden begrüsst grundsätzlich das im zugehörigen erläuternden Bericht vorgeschlagene Vorgehen. Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen finden unsere Unterstützung. Zu einzelnen Artikeln haben wir Anregungen und Vorschläge nachfolgend aufgeführt.

Besonders sollen mit der vorliegenden Gesetzesrevision die Einwohnergemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Sozialdienste zu bündeln und beispielsweise mit einem Zweckverband neu und gemeinsam zu organisieren.

Nachtrag EG ZGB, GDB 210.1

Artikel 58:

1a) ist gemäss Bericht nachvollziehbar.

Die Einwohnergemeinden sollen in der Rekrutierung der privaten Beistände in der Mitverantwortung stehen. Die vorliegende Vorlage ist entsprechend anzupassen – siehe auch Bemerkung zu Art 7. im Erlass GDB 211.61

Anregung: Mit der Bildung einer zentralen Organisation der Sozialdienste und damit auch in der Mandatsführung durch berufsmässige Beistände, soll geprüft werden, wie weit die zentrale Organisation nicht auch Mandatsführungen durch private Beistände abdecken kann. Die kantonale Evaluation basierte auf dem Status, dass alle Einwohnergemeinden unabhängig operieren. Damit könnte auf die Schaffung zusätzlicher Stellenprozente beim Kanton verzichtet werden.

Art. 66

Weshalb reicht der Hinweis auf das kantonale Haftungsgesetz nicht aus. Die vorgeschlagene Version ist reichlich komplex und kompliziert. Muss das so sein?

GDB 134.1

Art. 74a

einverstanden

GDB 211.61

Art. 6a

siehe Anmerkung zu Art. 58 – jedoch bei Anpassung der Zuständigkeit einverstanden

Art. 7

Die Mitverantwortung der Einwohnergemeinden für die Rekrutierung von privaten Beiständen muss an geeigneter Stelle im Gesetz aufgeführt werden.

Art. 9 und 9a

Einverstanden

Art. 23

Wir erachten die Verteilung nach Steuerkraft als die richtigere Lösung. Der Vorschlag der Einwohnergemeinde Sarnen führt von der Abgeltung mit Steuereinheiten zur Bemessung nach ständiger Wohnbevölkerung lehnen wir ab. Zugegeben insbesondere Engelberg und Sarnen werden mit der bestehenden Lösung etwas stärker belastet. So oder so, beide Systeme belasten die Gemeinden nicht gemäss der Anzahl der Fälle.

Die FDP.Die Liberalen beantragt den bisherigen Weg der Abgeltung mittels Steuereinheiten zu belassen. Das ist die einfachste Lösung und bei der Revision des Steuergesetzes kann die Verschiebung einfach nachvollzogen werden.

GDB 210.1

Art. 25

einverstanden

Unbestritten, die Schaffung eines Zweckverbandes, z.B. für das Sozialwesen kann bezüglich Organisation, Qualität, Effizienz und Kosten Vorteile schaffen.

Allerdings ist zu bedenken, dass die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden bezüglich Kosten wie Personal und Drittkosten, Umfang wirtschaftlicher Hilfe und der Bevorschussung von Alimenteninkasso weniger Mitwirkung verspüren. Der Zweckverband erstellt das Budget zu Handen der Einwohnergemeinden. Diese verlieren dabei an Einflussnahme – siehe heute Entsorgungszweckverband.

Der gesetzliche Auftrag der Sozialdienste bleibt so oder so eine gebundene Aufgabe und die Stimmberechtigten haben kaum Einfluss auf die Kosten im Budget.

Allerdings, gerade im Hinblick auf die Sozialdienste überwiegen die Vorteile eines Zweckverbands deutlich. Deshalb unterstützt die FDP.Die Liberalen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Art. 26a bis g

einverstanden

Art. 182b

einverstanden